

# Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Vom 29. April 2004 (GVBl. S. 140-142, Nr. 12)

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h und Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c wird jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Gesamtschule“ das Wort „Integrierte“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Die Integrierte Gesamtschule ist unabhängig von den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen nach Schuljahrgängen gegliedert.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „Satz 2“ durch die Verweisung „Satz 1“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Förderschule“.

b) In den Absätzen 1 Sätze 1 und 3 und in den Absätzen 2, 3 und 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

4. In § 23 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und der Verordnung nach Absatz 4“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) und der Fürsorgeaufgaben sowie zur Erziehung und Förderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich ist; das gilt auch für Gesundheitsämter, soweit sie Aufgaben nach den §§ 56 und 57 wahrnehmen, für Träger der Schülerbeförderung, soweit sie Aufgaben nach § 114 wahrnehmen, und für personenbezogene Daten von Kindern in Kindergärten, soweit diese vorschulische Förderaufgaben wahrnehmen.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

6. Dem § 45 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Lehrkraft, die der Schule angehört, soll zur Schulleiterin oder zum Schulleiter nur bestellt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.“

**7. Dem § 51 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:**

**"(3) <sup>1</sup>Das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften in der Schule darf, auch wenn es von einer Lehrkraft aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählt wird, keine Zweifel an der Eignung der Lehrkraft begründen, den Bildungsauftrag der Schule (§ 2) überzeugend erfüllen zu können. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft.**

**(4) <sup>1</sup>Absatz 3 gilt auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, soweit sie eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. <sup>2</sup>Für sie können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden."**

**8. § 53 wird wie folgt geändert:**

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 51 Abs. 3 entsprechend.“

**9. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

a) In Nummer 1 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Überweisung an eine Förderschule (§ 68 Abs. 1),“.

**10. In § 64 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.**

**11. § 68 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 14 Abs. 1 Satz 2) sind zum Besuch der für sie geeigneten Förderschule verpflichtet.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder an welchem Sonderunterricht teilzunehmen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „geistig behinderte Schülerinnen und Schüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen“ ersetzt.

**12. § 70 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

a) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 5 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

b) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Schulpflichtige, die der Bundeswehr als Soldatin oder Soldat angehören oder die Zivildienst leisten.“

**13. In § 73 Satz 2 werden die Worte „geistig Behinderte“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen“ ersetzt.**

**14. In § 97 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.**

**15. In § 106 Abs. 2 und 4 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.**

**16. § 114 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „geistig Behinderte“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 2 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

**17. § 127** wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Verpflichtung zur“ gestrichen.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

" (2) Bei der Erteilung von Religionsunterricht dürfen Lehrkräfte in ihrem Erscheinungsbild ihre religiöse Überzeugung ausdrücken."

**18.** In § 149 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sonderschulart“ durch das Wort „Förderschulart“ ersetzt.

**19. § 150** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „Absätzen 10 und 11“ durch die Verweisung „Absätzen 11 und 12“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 3, Absatz 6 Nr. 1 Buchst. b, Nrn 2 und 3 und Absatz 9 wird jeweils das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

c) In Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

**20. § 152 Abs. 3** wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

b) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

**21. § 154 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für folgende Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind:

- Hauptschule in Duderstadt,

- je eine Haupt- und Realschule in Cloppenburg, Göttingen, Hannover, Lingen, Meppen, Oldenburg, Papenburg, Vechta, Wilhelmshaven, Wolfsburg und

- je zwei Haupt- und Realschulen in Hildesheim und in Osnabrück.“

b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Sie gelten auch für Gymnasien der Sekundarstufe I, die im Einvernehmen mit dem kommunalen Schulträger und mit Genehmigung des Kultusministeriums an den Standorten Duderstadt, Göttingen und Wolfsburg errichtet werden können.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

**22. § 157** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die oberste Schulbehörde kann auf Antrag des kirchlichen Schulträgers im Einvernehmen mit dem kommunalen Schulträger für einzelne Schulen ausnahmsweise einen höheren Anteil befristet zulassen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Hauptschule, Realschule oder Kooperativen Haupt- und Realschule“ durch die Worte „Hauptschule oder Realschule“ ersetzt.

**23. § 161 Abs. 3** wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „sie berechtigt“ durch die Worte „deren Schulabschluss darauf ausgerichtet“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Den Trägern der nach Satz 1 anerkannten Ergänzungsschulen gewährt das Land Finanzhilfe in entsprechender Anwendung des § 149 Abs. 1 und des § 150 Abs. 1 bis 4, 6 bis 8 und 13.“

24. Die Überschrift des fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

**„Tagesbildungsstätten für Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen“.**

25. In § 162 Satz 1 werden die Worte „Geistig behinderte Kinder und Jugendliche“ durch die Worte „Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen“ ersetzt.

26. In § 163 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

27. In § 164 Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „geistig behinderten Kindern und Jugendlichen“ durch die Worte „Kindern und Jugendlichen mit geistigen Behinderungen“ ersetzt.

28. In § 169 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

29. In § 170 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

30. § 179 erhält folgende Fassung:

#### „§ 179

##### Sonderregelung für Gymnasien

Gymnasien, in denen nur Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe unterrichtet werden, können abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 fortgeführt werden, wenn sie vor dem 1. August 1980 bestanden haben.“

31. § 185 a wird gestrichen.

32. In § 188 Satz 1 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

#### § 1

Das Niedersächsische Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S.44) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Zahl "48" ein Komma und die Zahl "49" eingefügt.

2. In der Anlage 1 wird die Niedersächsische Besoldungsordnung A wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe 10 wird beim Amt "Fachlehrer/Fachlehrerin" das Wort "Sonderschule" durch das Wort "Förderschule" ersetzt.

b) In der Besoldungsgruppe 11 wird beim Amt „Jugendleiterin, Jugendleiter“ das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

c) In der Besoldungsgruppe 12 wird beim Amt „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor“ das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt

d) In der Besoldungsgruppe 13 werden

aa) beim Amt „Konrektorin, Konrektor“ die Worte „der Förderschule des Landes Niedersachsen in Celle,“ gestrichen und jeweils das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt,

bb) beim Amt „Rektorin, Rektor“ jeweils das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt,

cc) die Amtsbezeichnung „Sonderschullehrerin, Sonderschullehrer“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschullehrerin, Förderschullehrer“ ersetzt,

dd) beim Amt „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“ die Amtsbezeichnung „Sonderschulrektorin,

Sonderschulrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ sowie das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ und das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

e) In der Besoldungsgruppe 14 werden

aa) beim Amt „Rektorin, Rektor“ die Worte „der Förderschule des Landes Niedersachsen in Celle“ gestrichen und das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt,

bb) beim Amt „Sonderschulkonrektorin, Sonderschulkonrektor“ die Amtsbezeichnung „Sonderschulkonrektorin, Sonderschulkonrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor“ sowie jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und jeweils das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt,

cc) beim Amt „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“, die Amtsbezeichnung „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ sowie jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und jeweils das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt,

dd) beim Amt „Zweite Sonderschulkonrektorin, Zweiter Sonderschulkonrektor“ die Amtsbezeichnung „Zweite Sonderschulkonrektorin, Zweiter Sonderschulkonrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor“ sowie das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt.

f) In der Besoldungsgruppe 15 werden beim Amt „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“ die Amtsbezeichnung „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ und das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt.

## **§ 2**

**Beamtinnen und Beamte in den in § 1 genannten Ämtern werden in die neuen Ämter übergeleitet.**

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes**

In § 93 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19, 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244), wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **Gesetz zur Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zum Konkordat**

(1) Der am 30. März 2004 unterzeichneten Übereinkunft zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und den Diözesen Hildesheim, Osnabrück und dem niedersächsischen Teil der Diözese Münster zur Änderung der Durchführungsvereinbarung vom 29. Oktober 1993 zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen wird zugestimmt.

(2) Die Übereinkunft wird als **Anlage** veröffentlicht.

### **Artikel 5**

#### **Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Es werden aufgehoben

1. Artikel II des Fünften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 20. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 232),

2. Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 312) und

3. die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Erziehungsberechtigten vom 30. September 1994 (Nds. GVBl. S. 455).

### **Artikel 6**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Artikel 2 § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 2004 und Artikel 5 Nr. 2 am 1. August 2004 in Kraft.

Hannover, den 29. April 2004

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian Wulff